

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3275, 15/3779

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

§ 1

In das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5 Erprobungsklausel

(1) ¹Zur Erprobung neuer Organisationsstrukturen wird im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2002 (GVBl S. 91), in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 DVPOG) ein Polizeipräsidium Unterfranken (neu) eingerichtet. ²Es tritt für die Zeit der Erprobung an die Stelle des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen und nimmt deren Aufgaben wahr. ³Der Leiter des Polizeipräsidiums Unterfranken (neu) nimmt auch die nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) dem Leiter des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen zugewiesenen Befugnisse wahr; er kann diese auch auf einen ihm nachgeordneten Abteilungsleiter übertragen. ⁴Art. 33 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 PAG bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die dem Polizeipräsidium Unterfranken (neu) nachgeordneten Dienststellen sowie Beginn und Ende der Erprobungszeit; die Erprobungszeit kann durch Rechtsverordnung verlängert werden.

(3) ¹Soweit es ergänzend zum Zweck der Erprobung erforderlich ist, kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Neuorganisation im Bereich weiterer Polizeipräsidien eingeführt wird. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident